



Brüssel, den 24. Februar 2016
(OR. en)

6037/16

LIMITE

GENVAL 20
JAI 93
MI 77
COMPET 55
COMIX 101
CODEC 154

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0269 (COD)**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	5662/16
Nr. Komm.dok.:	COM(2015)750 final
Betr.:	Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen – Orientierungsaussprache

Hintergrund

1. Die Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen¹ war eine Begleitmaßnahme zur Schaffung des Binnenmarkts. Ziel war es, einerseits den freien Verkehr für bestimmte Feuerwaffen in der Union zu gewährleisten, aber andererseits diesen freien Verkehr auch durch bestimmte Sicherheitsvorkehrungen speziell für diese Waren einzuschränken. Allerdings ist es angesichts der jüngsten terroristischen Anschläge erforderlich, bestimmte Aspekte der Richtlinie 91/477/EWG weiter zu verbessern.

¹ Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51).

2. Der Rat hatte sowohl in seinen Schlussfolgerungen vom 15. Juni 2015 zur erneuerten Strategie der inneren Sicherheit der Europäischen Union (2015-2020) als auch in seinen Schlussfolgerungen vom 8. Oktober 2015 zur verbesserten Nutzung der Mittel zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Feuerwaffen eine Überarbeitung dieser Richtlinie gefordert.
3. Die Kommission hat dem Rat am 18. November 2015 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG vorgelegt.² Die Änderungen, mit denen Risiken für die öffentliche Ordnung und Sicherheit angegangen werden, zielen auf Folgendes ab:
 - bessere Kontrolle des Handels mit Feuerwaffen,
 - bessere Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen,
 - Maßnahmen betreffend die Deaktivierung, die Reaktivierung oder den Umbau von Feuerwaffen,
 - strengere Vorschriften für den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen,
 - Verbot des zivilen Gebrauchs der gefährlichsten Feuerwaffen,
 - Verbesserung des Austauschs relevanter Informationen zwischen Mitgliedstaaten.
4. In Anbetracht der Schlussfolgerungen des Rates vom 20. November 2015 und im Anschluss an die erste Diskussionsrunde über die vorgeschlagenen Änderungen, die in den Sitzungen der Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertung" vom 26. November und 18. Dezember 2015 sowie 25. Januar 2016 geführt wurde, wurde der Vorschlag vom Vorsitz unter möglichst weitgehender Berücksichtigung der verschiedenen Anliegen der Delegationen überarbeitet. Die Gruppe "Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertung" hat den überarbeiteten Text in ihrer Sitzung vom 8. Februar 2016 erörtert. Dabei wurde deutlich, dass sowohl der Geltungsbereich als auch die grundlegenden Konzepte der geänderten Richtlinie eine weitere Feinabstimmung erfordern. Auch in Bezug auf die vorgeschlagene Neueinstufung der Feuerwaffen und die Frage, wie eine Überregulierung bei den Marktbeschränkungen vermieden werden kann, sollten die Beratungen fortgeführt werden.
5. Um bis Juni 2016 zu einer allgemeinen Ausrichtung zu den vorgeschlagenen Änderungen zu gelangen, beabsichtigt der Vorsitz, den Rat um politische Leitlinien für die Gruppe zu den fünf nachstehend dargelegten Fragen zu ersuchen.

² Dok. 14422/15 GENVAL 60 JAI 903 MI 742 COMPET 533 COMIX 612 CODEC 1557.

A. Mindestalter für den Besitz von Feuerwaffen

6. Nach der geltenden Richtlinie (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) gestatten die Mitgliedstaaten den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen nur Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind. Als Ausnahmeregelung gilt, dass der Erwerb (nicht der Kauf) und der Besitz für die Jagdausübung und für Sportschützen in drei Fällen Personen, die jünger als 18 Jahre sind, gestattet werden kann, nämlich sofern die betreffenden Personen
 - eine Erlaubnis der Eltern besitzen oder
 - unter elterlicher Anleitung beziehungsweise Anleitung eines Erwachsenen mit gültigem Waffen- oder Jagdschein stehen oder
 - sich in einer zugelassenen Schießstätte befinden.
7. Die von der Kommission vorgeschlagene Änderung der Richtlinie zielt darauf ab, diese Ausnahme ausschließlich auf den Besitz von Feuerwaffen zu beschränken, wodurch der Erwerb von Feuerwaffen durch Minderjährige, auch infolge einer Schenkung oder Erbschaft, ausgeschlossen wird. Einige Mitgliedstaaten betrachteten diese Ausnahme als zu restriktiv und lehnten sie ab. Andere Mitgliedstaaten vertraten den Standpunkt, die Ausnahme sollte nur für Minderjährige ab einem bestimmten Lebensalter (beispielsweise 15 Jahre) gelten, wohingegen andere sich dafür aussprachen, dies dem nationalen Recht zu überlassen.
8. In Anbetracht dessen werden die Mitgliedstaaten um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:
 - a) *Sollte die Ausnahmeregelung für Minderjährige, wie sie in der geltenden Richtlinie festgelegt ist, ausschließlich auf den Waffenbesitz beschränkt werden, oder sollte zusätzlich der Erwerb (bzw. einige Formen des Erwerbs) ermöglicht werden; und*
 - b) *sollte die Ausnahmeregelung für Minderjährige, wie sie in der geltenden Richtlinie festgelegt ist, weiter spezifiziert werden, indem ein Mindestalter für den Besitz von Feuerwaffen festgelegt wird?*

B. Medizinische Untersuchungen im Zusammenhang mit der Genehmigung des Erwerbs und des Besitzes von Feuerwaffen

9. Nach Artikel 5 Absatz 2 der geltenden Richtlinie haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, eine Genehmigung für den Besitz von Waffen zu entziehen, wenn eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht mehr erfüllt ist. Die geltende Richtlinie nennt keine Kriterien, auf deren Grundlage Mitgliedstaaten eine solche Genehmigung erteilen oder entziehen sollten (diese betrifft zwangsläufig nur Feuerwaffen der Kategorie B, da dies die einzige Kategorie ist, für die nach der Richtlinie eine Genehmigungspflicht gilt).

10. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie in der von der Kommission geänderten Fassung würde die Mitgliedstaaten verpflichten,
- für standardisierte medizinische Untersuchungen im Zusammenhang mit der Ausstellung oder Erneuerung der Genehmigungen für den Erwerb sowie für den Besitz von Feuerwaffen zu sorgen; und
 - diese Genehmigungen zu entziehen, wenn eine der Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt ist.
11. Der Kommissionsvorschlag legt keinerlei Kriterien für derartige Untersuchungen fest, sondern verweist lediglich auf "standardisierte medizinische Untersuchungen". Der Vorsitz hat den Vorschlag dahin gehend überarbeitet, dass die medizinische Untersuchung um eine psychologische Überprüfung des um eine derartige Genehmigung ersuchenden Antragstellers ergänzt wurde.
12. Viele Mitgliedstaaten sind gegen obligatorische medizinische Untersuchungen, da sie deren Verhältnismäßigkeit, Kosten und Nutzen in Frage stellen. Sie könnten derartige Maßnahmen allenfalls dann befürworten, wenn Flexibilität bei der Ausgestaltung derartiger personenbezogener Beurteilungen auf nationaler Ebene gewährt wird.
13. In Anbetracht dessen werden die Mitgliedstaaten ersucht, die von ihnen bevorzugte Lösung anzugeben:
- a) *eine an die geltende Richtlinie angelehnte Bestimmung, wonach allein nach nationalem Recht festgelegt wird, wie die Erteilung und Entziehung von Genehmigungen für den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen geregelt wird;*
 - b) *eine Verpflichtung, wonach eine standardisierte medizinische Untersuchung für derartige Genehmigungen durchzuführen ist;*
 - c) *eine für derartige Genehmigungen vorgeschriebene EU-weit standardisierte medizinische Untersuchung, für die auf EU-Ebene Kriterien festzulegen sind.*

C. Verbot ziviler halbautomatischer Feuerwaffen

14. In Anhang I Abschnitt II Teil A der geltenden Richtlinie werden Feuerwaffen in vier Kategorien (A, B, C, D) – gestaffelt nach Gefährlichkeit – eingeteilt, und der Begriff "Feuerwaffen" wird für die Zwecke der Richtlinie definiert. Kategorie A enthält verbotene Waffen und Kategorie B genehmigungspflichtige Waffen, während unter die beiden anderen Kategorien Waffen fallen, deren Erwerb/Besitz entweder völlig frei (D) oder lediglich meldepflichtig (C) ist.

15. Mit dem Kommissionsvorschlag soll die geltende Richtlinie insbesondere dahin gehend geändert werden, dass
- automatische Feuerwaffen, die zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaut wurden, in die Kategorie A ("Verbotene Feuerwaffen") aufgenommen werden und
 - zivile halbautomatische Feuerwaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen – derzeit Kategorie B ("Genehmigungspflichtige Feuerwaffen") Nummer 7 – in die strengere Kategorie A.7 eingestuft werden.
16. Auf halbautomatische Waffen entfällt derzeit ein großer Anteil der von Jägern und Sportschützen verwendeten Waffen. Die Kommission begründet das Verbot der derzeit unter die Kategorie B.7 fallenden Feuerwaffen damit, dass sich halbautomatische Waffen leicht in automatische Waffen umbauen lassen. Die bestehende Richtlinie bietet keine technische Handhabe zur Verhinderung eines solchen Umbaus, und auch ohne Umbau zu Waffen der Kategorie A können bestimmte halbautomatische Waffen sehr gefährlich sein, wenn sie über eine hohe Munitionskapazität verfügen.
17. Zahlreiche Mitgliedstaaten, die sich gegen die Neueinstufung der derzeit in der Kategorie B.7 aufgeführten Feuerwaffen in die Kategorie A ausgesprochen haben, würden es vorziehen, diesen Waffentyp weiterhin in Kategorie B zu führen. Alternativ wurde vorgeschlagen, in den Vorschlag zusätzliche Bestimmungen aufzunehmen, die den Umbau von halbautomatischen Waffen verbieten, und den Schwerpunkt darauf zu legen, die Berechtigung zur Führung solcher Waffen zu regeln.
18. Im Hinblick auf den Umgang mit dem Risiko, das die derzeit in die Kategorie B.7 eingestuftes Feuerwaffen für die öffentliche Sicherheit darstellen, werden die Mitgliedstaaten ersucht anzugeben, welche der folgenden Optionen sie vorziehen:
- a) *Sollten diese Waffen für den zivilen Gebrauch komplett verboten und künftig in die Kategorie A eingestuft werden, oder*
 - b) *sollte ein Verbot auf die gefährlichsten dieser Waffen beschränkt werden, die mittels technischer Spezifikationen in der Richtlinie definiert werden müssten, oder*
 - c) *sollte ihr Besitz für den zivile Gebrauch weiterhin durch die Mitgliedstaaten genehmigt werden, jedoch unter strengeren, in der Richtlinie festzulegenden Bedingungen?*

D. Besitz verbotener Feuerwaffen in Ausnahmefällen aus kulturellen und historischen Gründen

19. Nach Artikel 6 der geltenden Richtlinie haben die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen und Munitionsarten der Kategorie A zu verbieten. Nach Artikel 6 Satz 2 können die zuständigen Behörden jedoch Genehmigungen für die genannten Feuerwaffen und Munitionsarten erteilen, sofern die öffentliche Ordnung und Sicherheit dem nicht entgegenstehen. Auch öffentliche Einrichtungen, wie etwa Museen, und private Sammler fallen derzeit nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie. Der Vorsitz ist der Ansicht, dass die Richtlinie nicht für den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen durch Reservisten gelten sollte, die einberufen werden können, um (quasi-)militärische Aufgaben zu übernehmen. Er wird auf fachlicher Ebene einen Erwägungsgrund vorschlagen, um deutlich zu machen, dass die Ausnahme nach Artikel 2 Absatz 2 der geltenden Richtlinie (Erwerb und Besitz von Feuerwaffen durch die Streitkräfte) auch für diesen Fall gilt. Die nachstehenden Fragen beziehen sich daher nicht auf diesen Aspekt.
20. Die Kommission hat vorgeschlagen, private Sammler in den Geltungsbereich der Richtlinie mit einzubeziehen und die allgemeine Ausnahmeregelung in Artikel 6 Satz 2 zu streichen. Ferner soll das Verbot des Erwerbs und des Besitzes von Feuerwaffen der Kategorie A durch eine Bestimmung erweitert werden, wonach solche Waffen und Munitionsarten im Fall der Beschlagnahme zu vernichten sind. Die Änderung sieht jedoch Ausnahmen für offiziell anerkannte, mit kulturellen und historischen Aspekten von Waffen befasste Einrichtungen wie etwa Museen vor, denen es von den Mitgliedstaaten gestattet werden kann, im Besitz ihrer Feuerwaffen der Kategorie A zu bleiben,
- sofern diese Waffen vor Inkrafttreten der geänderten Richtlinie erworben wurden und
 - sofern sie deaktiviert wurden.
21. Die meisten Mitgliedstaaten stehen dem Vorschlag kritisch gegenüber, weil die vorgesehene Deaktivierung der Feuerwaffen der Kategorie A den Erhalt des kulturellen und historischen Erbes beeinträchtigen würde; einige würden es vorziehen, eine solche Bestimmung vollständig zu streichen. Eine andere Frage stellt darauf ab, inwieweit private Sammler angesichts des Risikos, dass sie eine mögliche Quelle des Handels mit Feuerwaffen darstellen, unter die geänderte Richtlinie fallen und von dieser Bestimmung betroffen wären. Der Vorsitz hatte kompromissshalber vorgeschlagen, die Bestimmung wiederaufzunehmen, wonach die Mitgliedstaaten den Besitz verbotener Feuerwaffen in Sonderfällen, sofern die öffentliche Ordnung und Sicherheit dem nicht entgegensteht, genehmigen können.

22. Die Mitgliedstaaten werden ersucht, sich darüber auszutauschen, welche der folgenden Optionen sie bevorzugen würden:
- a) *eine allgemeine Vorschrift wie in der geltenden Richtlinie, die den Mitgliedstaaten einen Spielraum bei der Genehmigung des Erwerbs sowie des Besitzes von Feuerwaffen der Kategorie A belässt, solange dies der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht entgegensteht;*
 - b) *eine Bestimmung, wonach lediglich Museen und private Sammler von dem oben genannten generellen Verbot ausgenommen werden und Waffen der Kategorie A erwerben und besitzen dürfen;*
 - c) *eine Ausnahme lediglich für Museen und private Sammler, der zufolge nur der Besitz von Feuerwaffen der Kategorie A – die außerdem deaktiviert sein müssen – zulässig ist, wie in dem geänderten Vorschlag vorgesehen.*

E. Online-Verkäufe

23. In Artikel 6 des Vorschlags wird der Erwerb von Feuerwaffen, Teilen von Feuerwaffen und Munition der Kategorien A, B und C über die Fernkommunikationstechnik geregelt. Diese Form des Online-Verkaufs soll nur für Waffenhändler und Makler zugelassen werden und einer strengen Kontrolle seitens der Mitgliedstaaten unterliegen.
24. Die Mitgliedstaaten werden ersucht, sich über die Frage auszutauschen, ob sie es bevorzugen würden, den Erwerb und den Verkauf von Feuerwaffen und Munition über die Fernkommunikationstechnik für Einzelpersonen, sofern genehmigt, zuzulassen,
- a) *jedoch vorzuschreiben, dass die tatsächliche Aushändigung unter Bedingungen erfolgt, die die Überprüfung der Identität des Käufers und seiner Genehmigung ermöglichen, beispielsweise in Gegenwart eines Händlers oder von Behördenvertretern;*
 - b) *jedoch nur über zugelassene Händler und Makler, wobei es sich bei der Verbringung der Waffen um eine offiziell genehmigte persönliche Transaktion handelt;*
 - c) *jedoch unter der Bedingung, dass der Erwerb und der Verkauf der Feuerwaffen, Teile von Feuerwaffen und Munition über die Fernkommunikationstechnik streng kontrolliert wird.*